

Beschluss zur Ableistung und Erfassung von Arbeitsstunden

Allgemeine Bestimmungen

1. Zweck

Jedes aktive Vereinsmitglied ist verpflichtet eine bestimmte Anzahl von Arbeitsstunden für den Verein abzuleisten. Werden Arbeitsstunden nicht geleistet, sind finanzielle Ersatzleistungen zu entrichten. Dieser Beschluss dient zur Vereinheitlichung der bisherigen Regelung zur Ableistung von Arbeitsstunden.

2. Anzahl und Gegenwert der Arbeitsstunden

- a. Aktive Mitglieder **unter 10 Jahre** haben **keine Arbeitsstunden** zu leisten.
- b. Aktive Mitglieder **ab 10 bis 13 Jahren** haben jährlich **5 Arbeitsstunden** für den Verein abzuleisten. Nicht abgeleistete Arbeitsstunden werden jährlich zu je 8 € in Rechnung gestellt.
- c. Aktive Mitglieder **ab 14 bis 17 Jahren** haben jährlich **10 Arbeitsstunden** für den Verein abzuleisten. Nicht abgeleistete Arbeitsstunden werden jährlich zu je 10 € in Rechnung gestellt.
- d. Aktive Mitglieder **ab 18 Jahren** haben **jährlich 15 Arbeitsstunden** für den Verein abzuleisten. Nicht abgeleistete Arbeitsstunden werden jährlich zu je 10 € in Rechnung gestellt.
- e. Zu b. und c.
Wird das Vereinsmitglied im Laufe des Kalenderjahres 14 oder 18 Jahre alt, gilt das höhere Alter ab Beginn des Jahres.

3. Vertretung

Arbeitsstunden können vertretungsweise auch von anderen Personen erbracht werden, soweit dieses Familienmitglieder sind.

4. Erfassung

Die Erfassung der Arbeitsstunden erfolgt in der Regel per Eintrag in die dafür vorgesehenen Stundenzettel, unmittelbar nachdem die jeweilige Arbeitsleistung erbracht wurde. Für die Erfassung der Arbeitsstunden ist das jeweilige Mitglied selbst verantwortlich.

Die Stundenzettel liegen in der Reithalle aus und müssen in den dafür vorgesehenen Briefkasten geworfen werden.

Der Vorstand vertraut auf das wahrheitsgemäße Erfassen der Stundenzettel.

Sollte es sich mit der Zeit zeigen, dass Stundenzettel nicht wahrheitsgemäß ausgefüllt werden, muss jede Leistung von einem Vorstandsmitglied bestätigt werden.

Arbeitsstunden

5. Arbeitsstunden

Anzuerkennende Tätigkeiten im Sinne des Beschlusses sind folgende Leistungen:

- a. Leistungen, die im Rahmen eines offiziell angesetzten Arbeitseinsatzes erbracht werden.
- b. Leistungen, die zur Vor-, der Nachbereitung oder der Durchführung von Vereinsveranstaltungen erbracht werden.
- c. Leistungen, die zur Reinigung der Räumlichkeiten in der Reithalle erbracht werden, soweit es sich um natürlich auftretende Verschmutzungen handelt.
Direkt durch die Benutzung der Räumlichkeiten auftretende Verschmutzungen sind weiterhin unmittelbar im Anschluss vom Verursacher zu beseitigen.
- d. Ehrenamtliche Vorstandsarbeit gilt nicht als Arbeitsstunden.

e. Arbeitsstunden dürfen nicht ausschließlich auf den Turnieren geleistet werden.

6. Nicht anzuerkennende Arbeitsstunden

a. Nicht anerkannt werden allgemeine Leistungen, die unmittelbar durch die Ausübung des Reit-, Voltigier- oder Fahrsports entstehen. Hierzu zählen z.B. das Entfernen von Abfall, das Fegen der Stallgasse, das Entfernen von Pferdekot etc.

Schlussbestimmung

7. Übertragung in das Folgejahr

Eine Übertragung von Arbeitsstunden in das Folgejahr ist ausgeschlossen.

8. Bekanntmachung von Arbeitseinsätzen

Arbeitseinsätze sind rechtzeitig im Voraus und öffentlich anzukündigen, damit jedes Vereinsmitglied die Chance hat seine Arbeitsstunden abzuleisten.

9. Berechnung und Einzug

Die Berechnung des ggfs. zu entrichtenden geldwerten Ersatzwertes erfolgt zu Beginn des folgenden Kalenderjahres.

Der Einzug erfolgt auf Grundlage der für die Beitragserhebung angewendeten Zahlungsart.

10. Mitgliedschaft

Endet die aktive Mitgliedschaft im Laufe es Jahres, so sind anteilig Arbeitsstunden zu verrichten.

11. Veröffentlichung

Diese Richtlinien sind als Daueraushang in der Reithalle und auf der Homepage des Reit- und Fahrvereins zu veröffentlichen


12. Verfahren bei Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten über die Auslegung dieses Beschlusses entscheidet der Vorstand nach Anhörung des betroffenen Mitgliedes abschließend und verbindlich.

13. Gültigkeit und Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten unmittelbar nach dem Beschluss in Kraft. (11.03.2019) Die Gültigkeit ist bis zur Veröffentlichung eines neuen Beschlusses unbefristet. Vorher veröffentlichte Richtlinien verlieren Ihre Gültigkeit und sind zu vernichten

Im Namen des gesamten Vorstandes

 *Reit- und Fahrverein
Auf dem Boll
49594 Althausen*

Harald Voelde

1. Vorsitzender Harald Vodde

Alfhausen, April 2019

Beschluss zur Ableistung von Arbeitsstunden für den Reit- und Fahrverein Alfhausen

Liebes Vereinsmitglied,

hiermit teilen wir dir mit, dass auf der Generalversammlung am 10. März 2019 beschlossen wurde, Pflichtarbeitsstunden für den Reit- und Fahrverein Alfhausen einzuführen.

Jedes aktive Vereinsmitglied ist ab sofort verpflichtet, eine bestimmte Anzahl an Arbeitsstunden für den Verein zu verrichten.

Sollten diese Stunden nicht geleistet werden, wird am Ende des Geschäftsjahres eine finanzielle Ersatzleistung gefordert.

Die genauen Bestimmungen sind dem „Beschluss zur Ableistung und Erfassung von Arbeitsstunden“ zu entnehmen.

Der Beschluss hängt in der Reithalle aus, wird auf der Internetseite veröffentlicht und kann gerne auch per Post oder Mail angefordert werden.

Für Rückfragen steht der Vorstand selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

 *Reit- und Fahrverein
Auf dem Boll
49594 Alfhausen*

Harald Vodde

1. Vorsitzender Harald Vodde